



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Hauptverwaltung
Az:
Datum: 01.02.2024

2024/027

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	27.02.2024	
Rat der Stadt	29.02.2024	

Betreff

Nebentätigkeit des Hauptverwaltungsbeamten im Jahr 2023
Vorlage gem. § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die ausgeübten Nebentätigkeiten und die dafür erzielten Vergütungen von Herrn Bürgermeister Rajko Kravanja aus dem Jahr 2023 zur Kenntnis.

K l e f f
Erste Beigeordnete

E c k h a r d t
Beigeordneter und Kämmerer

Sachverhalt

Nach § 8 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zeigt der Hauptverwaltungsbeamte die Nebentätigkeiten gem. § 49 Landesbeamtengesetz NRW vor Übernahme dem Rat der Stadt an.

Die Aufstellung über die erhaltenen Vergütungen ist nach § 53 Landesbeamtengesetz NRW dem Rat der Stadt nach Ende des Rechnungsjahres vorzulegen, wenn die Höhe der Einkünfte insgesamt den Betrag von 1.200 € im Kalenderjahr überschritten hat.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07. Juli 2011, der nach der Entscheidung des BVerwG vom 31.03.2011 zur Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten ergangen ist, handelt es sich bei Tätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten in privaten Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, wenn die Amtsträgerschaft eine notwendige Voraussetzung für die Berufung in den Beirat ist, nicht mehr um eine Nebentätigkeit, sondern um eine Tätigkeit, die dem Hauptamt zuzuordnen ist. Dies hat nach § 58 Landesbeamtengesetz NRW zur Folge, dass erhaltene Vergütungen, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, vollständig abzuführen sind. Die Höchstgrenze des § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW findet hier keine Anwendung.

Eine Prüfung unter Beachtung der Entscheidung des BVerwG und der Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung NRW, ob die vom Bürgermeister ausgeübten Tätigkeiten dem Hauptamt zugehören, oder ob es sich um Nebentätigkeiten handelt und wie sich eine Erstattungspflicht darstellt, führt zu folgendem Ergebnis:

Gremium	Funktion	dem Haupt- amt zuge- ordnet	Nebentätig- keit öffentl. Dienst	sonstige Nebentätig- keit	Zugang Stadt- kasse
Uniper Wärme GmbH	Beirat	600,00 €			x
Straßenbahn Herne/ Castrop-Rauxel GmbH	Aufsichtsrat	750,00 €			x
Emschergenossen- schaft	Rat		360,00 €		
Sparkasse Vest Recklinghausen	Mitglied Verwal- tungsrat		4333,39 €		
Forum Castrop-Rauxel Betriebs GmbH	Aufsichtsrat	51,12 €			x
EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel	Vorsitzender Verwaltungsrat	800,00 €			x
Kommunaler Arbeitgeber Verband NRW	ordentliches Mitglied			80,00 €	
Gesamt		2.201,12 €	4.693,39 €	80,00 €	

Nur Einkünfte aus Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes unterliegen der Abführungspflicht nach § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW. Die allgemeine Höchstgrenze, bis zu der die Vergütung nicht abzuführen ist, beträgt 11.126,27 €. Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gem. § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 erhalten, gilt abweichend, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einfaches oder beratendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse ist, die Höchstgrenze von 16.689,42 €. Nach § 18 Satz 3 Sparkassengesetz NRW in der aktuellen Fassung gilt die Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat und in dessen Ausschüssen als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Zu Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gehören nach § 3 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung NRW alle Nebentätigkeiten im Dienst des Bundes, Landes, einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Emschergenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Da die Einkünfte des Bürgermeisters aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze nicht übersteigen, besteht insofern keine Abführungspflicht.

Die Einkünfte aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt des Bürgermeisters zuzuordnen sind, weil der Bürgermeister kraft seines Amtes Mitglied dieser Gremien ist, betragen für das Jahr 2023 insgesamt 2.201,12 Euro und sind in voller Höhe zu erstatten. Die Einkünfte aus den Tätigkeiten bei der Forum GmbH, dem EUV Stadtbetrieb wurden bereits direkt an die Stadt Castrop-Rauxel auf ein Konto der Stadtkasse erstattet, so dass aus den Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind, noch 1350 € zu erstatten sind.

Gegen den Bürgermeister wurde durch Bescheid dieser zu erstattende Betrag geltend gemacht.